

Archiv Heessen. Nr.

1584. Oktober. 3. Münster.

Das von Conrad Gerckling, Licentiat der Rechte in Sachen des weil. Johannes von der Recke und dessen Sohn Jobsten v. der Recke gegen die Beamten zu Wolbeck und den Gografen zu Ahlen gefällte Urteil.

Danach haben die Beklagten den Kläger in dem Besitze seines Hals- und bürgerlichen Gerichtes betr. die Bauerschaft Österwick und deren Eingesessenen nicht zu beeinträchtigen. 3 Teile der Gerichtskosten haben die Beklagten dem Kläger zu betragen. Der 4. Teil der Gerichtskosten ist zu vergleichen. Unterscrieben vom Notar Franziscus Holtes als Gerichtschreiber.

Orig. Perg. mit angehängtem beschädigtem Insiegel des Hofgerichtes.